

Dieser von SEEBASS aufgefundene neue Regeltext läßt sich also fast Satz für Satz aus den erhaltenen Quellen, der Coenobialregel Columbans und D belegen, wie SEEBASS richtig bemerkt, stimmt aber zum größten Teil wörtlich mit der Regel Coen. II überein, die bisher auch SEEBASS für interpoliert erklärt hatte. Sein Schluß also, daß X der 'ursprüngliche' Regeltext sei, würde allerdings 'eine auffallende Tatsache' begründen und den Wert von Coen. II 'nicht unbeträchtlich' erhöhen, wie er ganz richtig bemerkt, aber auch, wie ich hinzufüge, alles auf den Kopf stellen, was die Kritik bisher herausgebracht hat. Hiergegen in meiner Note Einspruch erhoben zu haben, rechne ich mir als Verdienst an.

Die große Frage nun, ob X, wie SEEBASS behauptet, Quelle von D oder, wie ich behaupte, Ableitung ist, läßt sich selbstverständlich durch gründliche Textvergleiche sofort zur Entscheidung bringen. Zunächst sind die Beziehungen zwischen D und X direkte und nicht etwa, wie SEEBASS annimmt, durch eine gemeinsame Vorlage vermittelte, denn X hat Zusätze von D, die in der Männerregel Coen. II nicht begegnen.¹ Die neue Nonnenregel X bestimmt (467, 10), daß von Tagesanbruch an bis zur Nacht ein Kleiderwechsel nicht stattfinden sollte ('*non sit*'), fügt aber in demselben Atemzuge einen bei Nacht, den andern bei Tage hinzu ('*altera in die*'); am Anfang gestattet sie also den Nonnen das Umkleiden bei Tage nicht, am Schluß aber gestattet sie es doch. Daß das nicht stimmen kann, liegt ja wohl auf der Hand. In Coen. II (227, 10) fehlt nun '*non sit*', fehlt auch '*altera in die*', und der Text ist also dort in schönster Ordnung. Vorher ist von auswärtigen Kommissionen der Mönche die Rede, also von Geschäften, die sich für Nonnen überhaupt nicht schickten. Hier hat sich nun X in eine Schlinge verstrickt, aus der es kein Entrinnen gibt, wie die folgende Gegenüberstellung der beiden Texte zeigt:

Coen. II (227, 3)

X (467, 5)

*Si cui iniunxerit abbas aut
praepositus de fratribus ire
(lies 'iter') agere. — Si quid
praeceperit abbas vel oecono-*

*Si quid praeceperit cuiquam
praeposita maior sive senior*

¹) S. 234, 2: '*proximorum*'] Coen. II; Zus. '*sive proximarum*' D 75 X (467, 25).